

# **Begründung**

**gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur**

**Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a  
„Art und Maß der baulichen Nutzung“  
Dümmlinghausen - Wochenendhausgebiet**

**Teil 2 – Umweltbericht**



**Stadt Gummersbach**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG .....	4
1.1	Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes .....	4
1.2	Beschreibung der Festsetzungen .....	4
1.3	Angaben über den Standort .....	4
1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.5	Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.5.1	Tiere.....	5
1.5.2	Pflanzen .....	6
1.5.3	Boden.....	6
1.5.4	Wasser .....	6
1.5.5	Luft.....	7
1.5.6	Klima .....	7
1.5.7	Landschaft .....	7
1.5.8	Biologische Vielfalt .....	8
1.5.9	FFH und Vogelschutzgebiete .....	8
1.5.10	Mensch und seine Gesundheit .....	8
1.5.11	Bevölkerung.....	8
1.5.12	Kulturgüter und Sachgüter .....	8
1.5.13	Emissionen.....	9
1.5.14	Abfall / Abwässer.....	9
1.5.15	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	10
1.5.16	Landschaftspläne und sonstige Pläne .....	10
2.	HAUPTTEIL .....	10
2.1	Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange .....	10
2.1.1	Tiere.....	11
2.1.2	Pflanzen .....	11
2.1.3	Boden.....	12
2.1.4	Wasser .....	12
2.1.5	Luft.....	12
2.1.6	Klima .....	13
2.1.7	Landschaft .....	13
2.1.8	Biologische Vielfalt .....	13
2.1.9	FFH und Vogelschutzgebiete .....	14
2.1.10	Mensch und seine Gesundheit .....	14
2.1.11	Bevölkerung.....	14
2.1.12	Kulturgüter / Sachgüter .....	15

2.1.13	Emissionen I Immissionen .....	15
2.1.14	Abfall / Abwässer.....	15
2.1.15	Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	15
2.1.16	Landschaftspläne / sonstige Pläne .....	16
2.1.17	Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.....	16
2.2	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.1.1 bis 2.1.8, 2.1.10 bis 2.1.11 .....	16
3.	Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB.....	16
4.	Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB.....	17
5.	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB.....	17
6.	Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten .....	17
7.	SONSTIGE ANGABEN .....	17
7.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung .....	17
7.2	Geplante Maßnahmen des Monitorings .....	17
8.	ZUSAMMENFASSUNG.....	17

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Inhalt und Ziel der Bebauungspläne

Die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ setzen im Plangebiet überwiegend ein Wochenendhausgebiet fest. Im Zuge der städtebaulichen Gesamtplanung für die Ortslage Dümmlinghausen ist dieses seit 1964 festgesetzte Gebiet in großen Teilen weder durch die Stadt noch durch die Grundstückseigentümer erschlossen worden. Bereits im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde das zum damaligen Zeitpunkt bereits festgesetzte Wochenendhausgebiet größtenteils nicht mehr als Baufläche dargestellt. Die verbindliche Bauleitplanung ist an die Ziele der Flächennutzungsplanung und an die geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen anzupassen.

Ziel der Planung ist die ersatzlose Aufhebung der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Bereich Dümmlinghausen - Wochenendhausgebiet. Die Umsetzung des Wochenendhausgebiets im Plangebiet erfolgte häufig abweichend von den Festsetzungen der Bebauungspläne. Das Gebiet ist heute überwiegend unbebaut, die Pläne haben ihren Regelungsgehalt weitgehend verloren.

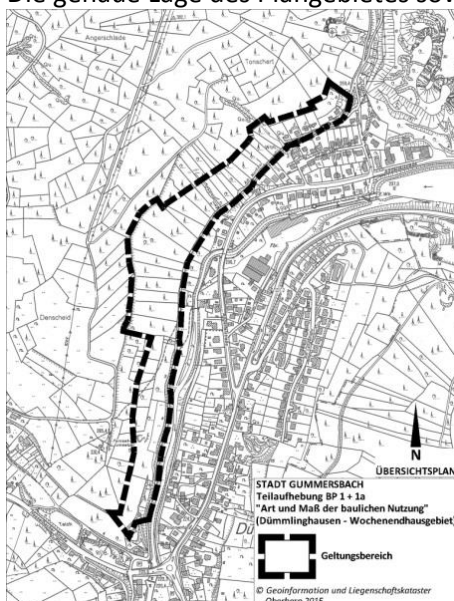
### 1.2 Beschreibung der Festsetzungen

Durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ werden folgerichtig keine neuen Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen. Der Geltungsbereich beurteilt sich nach erfolgter Aufhebung gem. § 34 und § 35 BauGB. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst ca. 8 ha.

### 1.3 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Bereich Dümmlinghausen umfasst den nordwestlichen Teil des Gummersbacher Ortsteils Dümmlinghausen. Das Plangebiet weist ein starkes Gefälle in Richtung Südosten und eine Länge von circa einem Kilometer auf.

Die genaue Lage des Plangebietes sowie die Flurstücke sind der Planzeichnung zu entnehmen.



(Übersichtsplan mit Geltungsbereich)

## 1.4 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes:	7,97 ha
außerhalb des Plangebietes:	0,00 ha

## 1.5 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind zusätzlich die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

### 1.5.1 Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbar-

keit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)**

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

### 1.5.2 Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: siehe Tiere

### 1.5.3 Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. **(BBodSchG)**

### 1.5.4 Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, .....

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere.

**(WHG)** und **(LWG)** siehe Tiere

#### 1.5.5 Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**).

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).

**VDI 3471, 3472, GIRL** Ziele wie oben  
**22. u. 33 BImSchV** s. BImSchG

#### 1.5.6 Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**; siehe Tiere  
**(BImSchG)**; siehe Luft  
**(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**; siehe Tiere

#### 1.5.7 Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**; siehe Tiere

### **1.5.8 Biologische Vielfalt**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG)**; siehe Tiere

### **1.5.9 FFH und Vogelschutzgebiete**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: **(BauGB)**; siehe Tiere  
**(BNatSchG)**; siehe Tiere  
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen **(RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)**

### **1.5.10 Mensch und seine Gesundheit**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

### **1.5.11 Bevölkerung**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

### **1.5.12 Kulturgüter und Sachgüter**

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. **(BauGB)**



Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

### 1.5.13 Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, „Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“ (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. **(TA Lärm)**

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. **(16.BImSchV)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. **(18.BImSchV)**

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (**BauGB**) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (**BImSchG**) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. **(DIN 18005)**

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen **(“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“)**

### 1.5.14 Abfall / Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. **(BauGB)**

**WHG, LWG**; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. **(KrW-/AbfG)**

### **1.5.15 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Das bestehende Versorgungsnetz (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) im nördlichen Teil des Plangebiets kann die mit den geplanten Nutzungen verbundenen Anforderungen erfüllen.

Der Planbereich ist im Mischsystem entwässert. Er ist der Kläranlage Krummenohl zugeordnet. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist nicht an ein Versorgungsnetz angeschlossen.

### **1.5.16 Landschaftspläne und sonstige Pläne**

Für das Untersuchungsgebiet liegen nachfolgenden Fachplanungen (Landschaftsplan / Landschaftsschutzverordnung) folgende Zielaussagen vor:

Zielaussage: Das Untersuchungsgebiet liegt im südlichen Bereich in geringem Maße innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4810-001, Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide / Lieberhausen“).

## **2. HAUPTTEIL**

### **2.1 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange**

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und dem räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

### **2.1.1 Tiere**

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 03.03.2015 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§ 34 und § 35 BauGB) können sich lediglich bauliche Veränderungen auf den bereits erschlossenen Grundstücken ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich neue Nutzungen innerhalb des gesamten Plangebietes ergeben. Diese würden erheblich in den Lebensraum der Tiere eingreifen. Bei Ausnutzung der bestehenden Baurechte würde sich somit der Lebensraum für die Tierwelt grundlegend verändern.

- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.2 Pflanzen**

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 03.03.2015 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§34 und § 35 BauGB) können sich bauliche Veränderungen auf den erschlossenen Grundstücken ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich im hohen Maße neue Nutzungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden sich in erheblicher Weise auf das Schutzgut „Pflanzen“ auswirken, sobald die Grundstücke bebaut werden. Bei Ausnutzung der bestehenden Baurechte würde sich der Lebensraum für die Pflanzen grundlegend verändern.

- c) Da es sich bei diesem Planverfahren um kein Bauleitplanverfahren im Sinne einer Angebotsplanung handelt, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.3 Boden**

- a) Das Plangebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Altlastenspezifischer Handlungsbedarf besteht nicht. Vornutzungen, die einen auf mögliche Bodenverunreinigungen hinweisen, sind nicht bekannt.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§34 und § 35 BauGB) können sich bauliche Veränderungen auf den erschlossenen Grundstücken ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich ebenfalls neue Nutzungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden sich in hohem Maße auf das Schutzgut „Boden“ auswirken, denn bei Ausnutzung der bestehenden Baurechte würde durch Versiegelung und Umnutzung erheblich in den Boden eingegriffen.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.4 Wasser**

- a) Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Siefen.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§34 und § 35 BauGB) können sich bauliche Veränderungen auf den erschlossenen Grundstücken ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich innerhalb des Plangebietes bauliche Veränderungen auf den bisher noch nicht erschlossenen Grundstücken ergeben. Dies würde sich auf den Wasserhaushalt auswirken. Bei Ausnutzung der bestehenden Baurechte würde dementsprechend in den Wasserhaushalt des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flusses (Agger) eingegriffen.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.5 Luft**

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut „Luft“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§34 und § 35 BauGB) können sich bauliche Veränderungen auf den erschlossenen Grundstücken ergeben. Dementsprechend werden sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ entwickeln.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Schutzgut „Luft“ durch die eventuelle Ausnutzung der Baurechte im Plangebiet betroffen sein. Die insgesamt circa 5 ha großen bestehenden Waldflächen würden in diesem Zusammenhang gerodet und ihre Funktion als Boden-/

Wasser- und Immissionsschutz sowie zur Sauerstoffgewinnung als auch ihre Erholungsfunktion verlieren.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

#### **2.1.6 Klima**

- a) Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Aufgrund der Plangebietsgröße erfüllt der Geltungsbereich der Aufhebung keine ausgeprägten bioklimatischen Ausgleichs- oder Schutzfunktionen.

- b) Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

#### **2.1.7 Landschaft**

- a) Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nach Südosten abfallenden Hang, der durch die umgebende Bebauung geprägt ist und nur eine geringe landschaftliche Bedeutung hat.
- b) Das Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung nicht unmittelbar verändern. Auf der Grundlage der zukünftigen planungsrechtlichen Grundlage (§34 und § 35 BauGB) können sich bauliche Veränderungen auf den erschlossenen Grundstücken ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich auf den bisher nicht erschlossenen Grundstücken neue Nutzungen innerhalb des Plangebietes ergeben. Diese würden das Landschaftsbild erheblich verändern. Bei Ausnutzung der bestehenden Baurechte würde sich die bisher überwiegend forstwirtschaftlich geprägte Landschaft erheblich verändern.

- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

#### **2.1.8 Biologische Vielfalt**

- a) Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.

- b) Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.
- d) Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

#### **2.1.9 FFH und Vogelschutzgebiete**

- a) Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

#### **2.1.10 Mensch und seine Gesundheit**

- a) Für den Menschen verändern sich im Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Auf das Plangebiet wirken keine erheblichen Immissionen ein. Durch die Einhaltung evtl. Grenzwerte im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Mensch und seine Gesundheit ausreichend geschützt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Bodenverunreinigungen auf Grund der Vornutzung sind derzeit nicht erkennbar.
- b) Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schutzgutes bei Durchführung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung könnte der Mensch in seiner Gesundheit geringfügig durch Verkehrsimmissionen aus der dann zulässigen Wohnnutzung betroffen sein.

- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

#### **2.1.11 Bevölkerung**

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich des Schutzgutes weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.12 Kulturgüter / Sachgüter**

- a) Die Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
- b) Das Plangebiet wird hinsichtlich der Schutzgüter weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.
- c) Da das Plangebiet nicht betroffen ist, sind Maßnahmen nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.13 Emissionen I Immissionen**

- a) Von dem Plangebiet gehen keine Emissionen aus. Es wirken auch keine Immissionen ein.
- b) Das Plangebiet ist hinsichtlich der Schutzgüter bei Durchführung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung könnten durch die dann zulässige Wohnnutzung nutzungsbedingte typische Emissionen auftreten.

- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.14 Abfall / Abwässer**

- a) Von dem Plangebiet gehen unerhebliche Mengen von Abfällen oder Abwässer aus.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich Abfälle / Abwässer bei Durchführung nicht verändern.

Bei Nichtdurchführung können sich die Abfall- und Abwassermengen erhöhen, sofern die Baurechte im Plangebiet ausgenutzt werden.

- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.15 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

- a) Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.
- b) Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.16 Landschaftspläne / sonstige Pläne**

- a) Innerhalb des Geltungsbereichs der Aufhebung der Bebauungspläne 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Bereich Dümmlinghausen ist im südlichen Bereich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 1396 (Flur 23, Gemarkung Gummersbach) das Landschaftsschutzgebiet LSG-4810-001 (Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“) festgesetzt.
- b) Das Schutzgut Landschaftsschutz wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung betroffen sein.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.1.17 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.**

- a) Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.
- b) Das Plangebiet wird sich hinsichtlich der Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung verändern.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

### **2.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.1.1 bis 2.1.8, 2.1.10 bis 2.1.11**

Es liegen keine erkennbaren Wechselwirkungen vor.

## **3. Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB**

Gem. Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Dieser Entwicklung entspricht die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Plangebiet da die unbebauten Flächen im derzeitigen Wochenendhausgebiet zukünftig nach § 35 BauGB beurteilt werden und somit nicht bebaubar sind.



#### **4. Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB**

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

#### **5. Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB**

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden.

#### **6. Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### **7. SONSTIGE ANGABEN**

##### **7.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung**

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

##### **7.2 Geplante Maßnahmen des Monitorings**

Es sind keine Maßnahmen zum Monitoring der Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung erforderlich.

#### **8. ZUSAMMENFASSUNG**

Ziel der Planung ist die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Bereich Dümmlinghausen - Wochenendhausgebiet. Auf der Grundlage der § 34 und § 35 Baugesetzbuch soll sich der Planbereich weiter entwickeln.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Gummersbach, den 30. September 2015

i.A.

Backhaus  
FB 9 Stadtplanung